

INFORMATION

Abgestimmt mit dem
- Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration
- Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.

Geschäftsbereich I
Prävention

22.08.2024

Reifen von Feuerwehrfahrzeugen

Reifen sind die Schnittstelle zwischen Fahrzeug und Fahrbahn und stellen somit sicherheitsrelevante Fahrzeugkomponenten dar. Die Qualität dieser Schnittstelle bestimmt im entscheidenden Maß die physikalischen Grenzen innerhalb denen ein sicheres Fahren möglich ist. Selbst Fahrerassistenzsysteme wie z. B. ABS, ESP und Bremsassistent können nur dann sicher wirken, wenn die Verbindung zwischen Fahrzeug und Fahrbahn optimal ist!

Reifenalter

Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben, die die Verwendung eines Reifens nach Überschreiten eines bestimmten Alters untersagen. Bei der Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) werden nur äußerlich erkennbare Mängel der Reifen beanstandet (z. B. zu geringe Profiltiefe). Mängel in den festigkeitsgebenden Strukturen im Inneren eines Reifens können bisher nur unzureichend durch zerstörungsfreie Prüfmethode sicher erkannt werden.

Maximal 10 Jahre!

Entsprechend der DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ rät die KUVB:

Reifen von Feuerwehrfahrzeugen sollen spätestens bei einem Reifenalter von 10 Jahren ersetzt werden.

Auch die Initiative „[Reifenqualität - Ich fahr auf Nummer sicher!](#)“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) rät, Autoreifen nach 10 Jahren zu erneuern. Zudem sollten Reifen, die älter als sechs Jahre sind, monatlich auf Schäden überprüft werden.

Nach allen vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen, deren Bereifung älter als zehn Jahre ist, mit Risiken für Leben und Gesundheit der Fahrzeuginsassen und natürlich unter Umständen auch Dritter verbunden sein kann. Eignet sich ein Unfall aufgrund überalterter Reifen, müssen möglicherweise Argumente gefunden werden, warum Empfehlungen unberücksichtigt blieben.

Hintergrund

Üblicher Weise endet der Verwendungszeitraum von Reifen meist deutlich vor Ablauf von 10 Jahren aufgrund des nutzungsbedingten Profilabriebs und der damit verbundenen Unterschreitung der gesetzlichen Profiltiefe. Ganz anders bei Feuerwehrfahrzeugen: Hier ist die jährliche Laufleistung und der damit verbundene Verschleiß des Profils in der Regel sehr gering. Die selbst nach vielen Jahren noch gut erhaltene Profiltiefe kann zu der irrtümlichen Annahme führen, dass der Reifen noch immer in einem guten Zustand ist. Jedoch lassen sich aus dem äußeren Erscheinungsbild eines Reifens keine Rückschlüsse auf die Materialalterung und die damit verbundenen Fahreigenschaften und Festigkeit der tragenden Strukturen ziehen. Das Material von Reifen unterliegt chemisch-physikalischen Alterungsprozessen, die mit steigendem Alter zu einer Herabsetzung der Funktionsfähigkeit und Belastbarkeit führen.

Bekannte Unfall- und Schadensereignisse belegen das tatsächliche Vorhandensein oder Auftreten von Schwach- und Schadstellen bei Reifen höheren Alters. Trotz der geringen Laufleistung, sind gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch z. B. starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, Überfahren von Bordsteinen, usw. teilweise größer als bei normalen Lastkraftwagen.

Wie lässt sich das Reifenalter bestimmen?

Das Alter eines Reifens lässt sich über die **DOT-Nummer** (Department of Transportation) ablesen, die auf der Reifenflanke aufgebracht ist. Die ersten beiden Ziffern geben die Produktionswoche, die letzten beiden das Produktionsjahr an. Ein Reifen mit der Aufschrift DOT 0818 wurde beispielsweise in der 8. Kalenderwoche 2018 produziert.

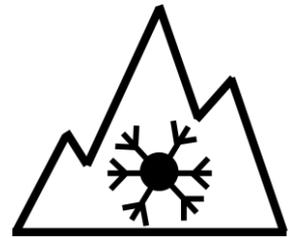
„Winterreifenpflicht“

Bei winterlichen Straßenverhältnissen wie Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur gefahren werden, wenn alle Räder mit „Winterreifen“ ausgerüstet sind. (§ 2 Abs. 3a Satz 1 StVO)

Was sind „Winterreifen“

„Winterreifen“ sind Luftreifen für winterliche Wetterverhältnisse, deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden.

Ab dem 01.10.2024 dürfen bei winterlichen Witterungsverhältnissen, also bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte (§ 2 Absatz 3a StVO) nur Winterreifen mit dem **Alpine-Symbol** (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) genutzt werden (§ 36 Absatz 4 StVZO).



Alpine-Symbol auf Winterreifen

Sonderbestimmungen für Kraftfahrzeuge über 3.500 kg Gesamtmasse und Einsatzfahrzeuge

Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse dürfen bei winterlichen Straßenverhältnissen nur gefahren werden, wenn mindestens die Räder der permanent angetriebenen Achsen und der vorderen Lenkachsen mit Winterreifen ausgerüstet sind. (§ 2 Abs. 3a Satz 3 StVO).

Ausgenommen von der Winterreifenpflicht sind Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes für die bauartbedingt keine Winterreifen verfügbar sind (§ 2 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 StVO). Auskunft darüber, ob bauartbedingt für ein Einsatzfahrzeug Winterreifen verfügbar sind, kann der entsprechende Fahrgestellhersteller geben.